

B E R I C H T
über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 136, 138 und 156 KVG LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)
Teil 1: Verwaltungsprüfung

der

Gemeinde

W e s t h e i d e

für das Haushaltsjahr 2013

PRÜFER: Frau Jaeger

PRÜFUNGSDAUER: 25.02.2015 – 09.03.2015
(mit Unterbrechungen)

ANLAGEN: Haushaltmäßige Festsetzungen 2013
Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
Kassenmäßiger Abschluss 2013
Abkürzungsverzeichnis

Verteiler:

- Bürgermeister der Gemeinde Westheide
- Kommunalaufsichtsbehörde
- Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Verwaltungsprüfung	4
1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen	4
2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf	4
3. Prüfungsunterlagen	5
4. Hauptsatzung.....	5
5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)	5
6. Haushaltmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan.....	6
7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2013	6
7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	6
7.2 Haushaltsrechnung 2013 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich.....	7
Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)	7
7.2.1 Rechnungsergebnis.....	7
7.2.2 Haushaltsausgleich.....	7
7.2.3 Haushaltsvergleich	7
7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten	8
Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2013	8
Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2013.....	8
7.3 Kassenmäßiger Abschluss	9
7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013.....	9
7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2013	9
7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen.....	10
Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2013	10
Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2013.....	10

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2013	10
7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse	11
8. Übernahme in das Hj. 2014	12
9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft	12
9.1 Deckungsgrundsätze	12
9.1.1 Zweckbindung	13
9.1.2 Sperrvermerke	13
9.1.3 Deckungsfähigkeit	13
9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben).....	15
9.2.1 Grundlagen.....	15
9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben	16
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh.....	16
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh	16
10. Vermögen, Rücklagen, Schulden	17
10.1 Vermögen	17
10.2 Rücklagenentwicklung	18
10.3 Schulden.....	18
10.3.1 Schuldenentwicklung	18
Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2013.....	18
10.3.2 Kassenkredit.....	19
11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen	19

Teil 1 Verwaltungsprüfung

1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 erfolgte gemäß §§ 136, 138 (2) und 156 (2) KVG LSA sowie § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde und unter dem Gesichtspunkt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Westheide im Haushaltsjahr 2013 noch kameralistisch geführt wurde.

Nach Artikel 6 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 vom 29.05.2009) war die Gemeinde Westheide verpflichtet bis spätestens ab dem Hj. 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz nach § 104 b der Gemeindeordnung aufzustellen. Danach galten die Übergangsvorschriften in §§ 156 bis 180 GO LSA zur kameralistischen Haushaltsführung nur bis zum gesetzlichen Einführungsstichtag

Um die Haushaltswirtschaft für das Hj. 2013 unter weiterer Anwendung der Übergangsvorschriften noch kameralistische führen zu können, bedurfte es einer Ausnahmegenehmigung. Mit Genehmigung vom 20.12.2012 des MI LSA war der Gemeinde Westheide die Möglichkeit eingeräumt worden, im Haushaltsjahr 2013 noch nach kameralistischen Grundsätzen zu arbeiten und die Doppik nach NKHR erst zum 01.01.2014 einzuführen.

Nach § 138 (2) KVG LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises.

Gemäß § 156 (2) KVG LSA finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der Kameralistik bewirtschaften, die Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013, weiterhin Anwendung.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 26.05.2009) wurden im neu eingefügten Sechsten Teil die kameralen Haushaltsvorschriften in den §§ 156 bis 179 festgelegt. Danach gelten für die Gemeinden, deren Haushalt kameralistisch geführt wird, bis zur Umstellung des Rechnungswesens nach dem System der doppelten Buchführung grundsätzlich die Vorschriften des Dritten und Fünften Teils der Gemeindeordnung, es sei denn, in den §§ 155 ff. werden besondere kamerale Regelungen getroffen.

2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf

Die Prüfung der Jahresrechnung eines jeden Haushaltsjahres gliedert sich in Teil 1 "Verwaltungsprüfung" und Teil 2 "Technische Prüfung".

Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgten beide Prüfungen zeitversetzt, so dass der Schlussbericht über die Prüfung sich ebenfalls in Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert.

Der nachfolgende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung und enthält eine Zusammenfassung und Darlegung der wichtigsten Prüfungsergebnisse der Verwaltungsprüfung sowie diesbezügliche Hinweise.

Die im Prüfbericht „fettgedruckten“ Absätze enthalten die Feststellungen, zu denen der Bürgermeister gemäß § 170 (2) GO LSA i.V.m. § 156 (2) KVG LSA Stellung nehmen sollte. Für besonders zu beachtende Hinweise wurde "Kursivschrift" verwendet.

Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgte eine uneingeschränkte Verwaltungsprüfung dahingehend, dass ausgehend von den haushaltsmäßigen Festsetzungen die Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und der kassenmäßigen Abschlüsse beurteilt wurden. Alle für die Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes relevanten Reste und Bestände (Kassen-, Haushaltsreste, Bestände der Verwahr-, Durchlauf- und Vorschussskonten) wurden geprüft und die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand untersucht.

Dem gegenüber wurde jedoch die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze bei der Haushaltsdurchführung 2013 eingeschränkt.

Grundsätzlich sind im nachfolgenden Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2013 nur diejenigen Feststellungen dargestellt, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden die vorhandenen Haushaltssatzungen nebst Plänen, Zeit- und Sachbücher, Buchungsbelege und die Akten der Verwaltung herangezogen. Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt.

In den jeweiligen Punkten dieses Berichtes sind dazu Ausführungen enthalten.

4. Hauptsatzung

Für das zu prüfende Hj. 2013 galt die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide vom 14.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.07.2011.

5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Westheide erfolgte im September/Oktober 2013. Der Prüfbericht vom 29.10.2013 lag der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und dem Bürgermeister der Gemeinde Westheide vor.

Das Ergebnis der Prüfung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Westheide wurde dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze beachtet wurden.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und der Stellungnahme zu diesem Bericht zur Bestätigung der Jahresrechnung vorzulegen. Zugleich hat der Gemeinderat nach § 170 Abs. 3 GO LSA über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Im Rahmen der Prüfung des Hj. 2012 war bereits festgestellt worden, dass bis zum Zeitpunkt der derzeitigen Prüfung (09-10/2013) die Beschlüsse über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Neuenhofe (2007 – 2009) und Born (2005 - 2009),

sowie der Gemeinde Westheide (2010 und 2011) und die Beschlüsse über die Entlastung der ehemaligen Bürgermeister von Neuenhofe und Born und des Bürgermeister der Gemeinde Westheide in den Sitzung des Gemeinderates Westheide am 14.11.2012 (Born) bzw. 28.08.2013 (Neuenhofe und Westheide) gefasst worden sind.

Auch für die ehemalige Gemeinde Hillersleben sollte durch den Gemeinderat Westheide in der Sitzung am 28.08.2013 der Beschluss über die Vollständigkeit der Jahresrechnungen 2007 – 2009 und der Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters gefasst werden.

Beiden Beschlüssen war jedoch seitens des Gemeinderates nicht zugestimmt worden (nur „Nein“-Stimmen und Enthaltungen).

Auch bis zum jetzigen Prüfungszeitpunkt erfolgte seitens des Gemeinderates Westheide noch kein Beschluss über die Jahresrechnungen 2007-2009 und die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters.

Eine Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Westheide und die Entlastung des Bürgermeisters ist bis zur derzeitigen Prüfung ebenfalls noch nicht erfolgt.

6. Haushaltmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan

Für das Hj. 2013 ist durch den Gemeinderat Westheide am 18.02.2013 die Haushaltssatzung mit ausgeglichenen Festsetzungen in Vwh und Vmh beschlossen worden.

Mit dem Haushaltsplan wurden die nach § 2 (1) GemHVO gesetzlich geforderten Bestandteile vorgelegt. Die beizufügenden Anlagen nach § 2 (2) GemHVO waren ebenfalls vorhanden.

Nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht hat diese der Gemeinde Westheide am 04.04.2013 Kenntnisnahme mitgeteilt. Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Haushaltssatzung nicht.

Das Schreiben der KAB enthielt Hinweise zur Haushaltsdurchführung 2013 und zur Haushaltsplanung künftiger Jahre.

Der von der Kommunalaufsicht geforderten Berichterstattung zu benannten Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 ist die Kämmerei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Schreiben vom 04.04.2013 gefolgt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 erfolgte nach den Regelungen der Hauptsatzungen im Amtsblatt der VG Elbe – Heide mit dem Hinweis auf die Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt.

In Anlage 1 zu diesem Bericht sind die haushaltmäßigen Festsetzungen dargestellt. Die Anlage enthält dazu wesentliche Daten bzgl. der Inkraftsetzung der Haushaltssatzung.

7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2013

7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Westheide gemäß § 170 (1) GO LSA-Kameralistik innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit eingehalten.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Westheide wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2013 am 29.04.2014 durch Unterschrift festgestellt.

Die nach § 40 GemHVO mit den Jahresrechnungen vorzulegenden Bestandteile (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) waren jeweils vorhanden. Die erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

7.2 Haushaltsrechnung 2013 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)

7.2.1 Rechnungsergebnis

Auf der Grundlage der durch die Kämmererei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstellten Haushaltsrechnungen für den Vwh und den Vmh der Gemeinde Westheide wurde nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Hj. 2013 sowohl im Vwh als auch im Vmh ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis ermittelt (vgl. Anlage 4 dieses Berichtes):

- Der Vwh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 1.448.433,78 € ab.
- Der Vmh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 2.090.814,33 € ab.

7.2.2 Haushaltsausgleich

Mit dem Haushaltsplan waren Zuführungen zwischen den Haushalten und der allgemeinen Rücklage veranschlagt worden.

Lt. Haushaltsrechnung waren abweichende Zuführungen ersichtlich.

Hhst.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	AS/Ist
91000.28000	Zuführung vom Vmh	0,00	0,00
91000.86000	Zuführung zum Vmh	281.700,00	445.327,21
91000.30000	Zuführung vom Vwh	281.700,00	445.327,21
91000.31000	Entnahme aus Rücklagen	111.100,00	0,00
91000.90000	Zuführung zum Vwh	0,00	0,00
91000.91000	Zuführung an Rücklagen	0,00	258.541,24

Aufgrund der positiven Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Vwh und im Vmh war eine höhere Zuführung vom Vwh an den Vmh und statt der Entnahme aus der Rücklage eine Zuführung möglich.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 1-10 dazu ausführliche Erläuterungen.

Dem Erfordernis aus § 22 (1) GemHVO - Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen (hier: 127.819,03 €) wurde Rechnung getragen.

7.2.3 Haushaltsvergleich

Im Vergleich zu den Planfestsetzungen ergaben sich in der Haushaltsrechnung 2013 folgende Abweichungen:

		Haushaltsansätze	AS	Abweichungen	in %
Vwh	E/A	1.348.000,00 EUR	1.448.433,78 EUR	100.433,78 EUR	6,93
Vmh	E/A	2.464.600,00 EUR	2.090.814,33 EUR	-373.785,67 EUR	17,88

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen für den Vwh und für den Vmh ausführlich dargestellt und begründet.

Nach Mehreinnahmen insbesondere bei Steuern, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb, Konzessionsabgaben und Wenigerausgaben beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand konnten vom Vwh an den Vmh 163.627,21 € mehr zugeführt werden als planmäßig vorgesehen.

Diese Mehreinnahme im Vmh und erheblichen Einsparungen bei Baumaßnahmen ermöglichten statt einer Entnahme aus der Rücklage sogar eine Zuführung an diese.

In der Anlage 2 dieses Berichtes ist die geprüfte Haushaltsrechnung 2013, in Anlage 4 das geprüfte Rechnungsergebnis 2013 dargestellt.

7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die Übertragung und Abwicklung von HAR Vj. im Hj. 2013 geben.

lfd. Nr.	Hhst.	HAR auf Nj. beim JA 2012		AO auf HAR Vj. in 2013	Abgang HAR Vj. in 2013
		neu	weiter		
1	59000.96000	6.500,00 €		5.431,20 €	1.068,80 €
2	59000.96030		19.187,12 €	0,00 €	19.187,12 €
5	88100.96000		2.488,71 €	2.488,71 €	0,00 €
		6.500,00 €	21.675,83 €	7.919,91 €	20.255,92 €

Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2013

Aus der Haushaltsrechnung 2013 geht hervor, dass aus dem Hj. 2012 HAR in Gesamthöhe von 28.175,83 € übertragen worden sind.

Davon waren 21.675,83 € im Hj. 2012 bei der 2 Hhst. neu gebildet und 6.500,00 € bei der Hhst. 59000.96000 (Festplatz OT Hillersleben) aus dem Hj. 2011 weiter übertragen worden.

Im Hj. 2013 wurden auf den HAR Vj. insgesamt 7.919,91 € angeordnet, die übrigen 20.255,92 € wurden in Abgang gebracht.

Da im Rahmen der Prüfung des Hj. 2012 festgestellt worden war, dass die Weiterübertragung des HAR i.H.v. 19.187,12 € bei der Hhst. 59000.96030 jeglicher Grundlage entbehrte, wurde er im Hj. 2013 in voller Höhe in Abgang gebracht.

Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2013

Beim Abschluss des Hj. 2013 wurden gemäß der Regelung in § 42 (2) Satz 1 i.V.m. § 19 GemHVO keine neuen HAR gebildet.

7.3 Kassenmäßiger Abschluss

7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013

Die gemäß § 34 (2) GemKVO erforderlichen Übertragungsbuchungen aus dem Hj. 2012 in das Haushaltsjahr 2013 wurden durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Übernahmen sowohl im Vwh als auch im Vmh ordnungsgemäß, in korrekter Höhe und an den sachlich richtigen Haushaltsstellen erfolgten.

Die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten wurden entsprechend der Vorschriften einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund vorgetragen (vgl. dazu auch Pkt. 7.3.4).

In der nachfolgender Übersicht sind alle Übertragungsbuchungen (Reste und Bestände) aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013 dargestellt:

		Vorträge aus 2012 in 2013
Vwh	KER	59.401,12 EUR
	KAR	9.079,52 EUR
	IFB	50.321,60 EUR
Vmh	KER	31.382,15 EUR
	KAR	16.615,09 EUR
	HAR	28.175,83 EUR
	IÜ	13.408,77 EUR
Vw/Vs	Verwahrgelder	307.029,95 EUR
	Vorschüsse	0,00 EUR
	IÜ	307.029,95 EUR
buchmäßiger Kassenbestand		270.042,12 EUR

7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2013

Gemäß § 40 (1) GemHVO wurde mit der Jahresrechnung der kassenmäßige Abschluss in der nach § 41 GemHVO vorgeschriebenen Form vorgelegt und weist Bestände per 31.12.2013 wie folgt aus:

Ist-Fehlbetrag im Vwh	i.H.v.	58.132,66 €
Ist-Fehlbetrag im Vmh	i.H.v.	23.090,09 €
Ist-Überschuss W/V/D	i.H.v.	572.356,22 €
<u>buchmäßiger Kassenbestand</u>	i.H.v.	491.133,47 €
<u>(Kassensollbestand)</u>		=====

Anhand der Kontoauszüge der für die Gemeinde Westheide geführten Bankkonten (siehe dazu Anlage 3 dieses Berichtes) wurde am 31.12.2013 ein Kassenistbestand i.H.v. 491.133,47 € festgestellt.

Die Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand am 31.12.2013 wird damit als ordnungsgemäß bestätigt

In der Anlage 3 dieses Berichtes ist der geprüfte kassenmäßige Abschluss 2013 dargestellt.

7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2013

Auf die aus dem Hj. 2012 im Vwh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 59.401,12 € wurden im Hj. 2013 Abgänge in Gesamthöhe von 510,66 € bei folgenden Hhst. gebucht:

lfd. Nr.	Hhst.	Abgang KER Vj.
1	90000.00100	45,24 €
2	90000.02200	83,42 €
3	91000.26100	382,00 €
		510,66 €

Auf die im Vmh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 23.090,09 € wurde nur ein Abgang i.H.v. 23,26 € bei der Hhst. 63000.35030 gebucht.

Auf die vorgetragenen KAR im Vwh und im Vmh erfolgten keine Abgangsbuchungen.

Im Rechenschaftsbericht wurde ausgeführt, dass die Abgänge vorrangig auf befristeten und unbefristeten Niederschlagungen wegen Beitreibungshemmnissen beruhen.

Eine Prüfung der Niederschlagungsakten wurde nicht durchgeführt.

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2013

Beim Abschluss des Hj. 2013 wurden keine Bereinigungen von Kassenresten vorgenommen.

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2013

Beim Jahresabschluss 2013 haben sich **Kassenreste** wie folgt ergeben:

		Hj. 2012	Hj. 2013
Vwh	KER	59.401,12 EUR	58.132,66 EUR
	KAR	9.079,52 EUR	0,00 EUR
Vmh	KER	31.382,15 EUR	23.090,09 EUR
	KAR	16.615,09 EUR	0,00 EUR

Lt. Haushaltsrechnung sind die **KER im Vwh** in Gesamthöhe von 58.132,66 € bei 13 Hhst. entstanden.

Unter Benennung und Bezeichnung der Hhst. sind die Gesamtbeträge je Hhst. im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Mit der Jahresrechnung wurden verschiedene „Kontenlisten Sachkonten“ und „Kontenlisten Personenkonten“ vorgelegt.

Aus diesen ist einerseits ersichtlich, welche Anteile der v.g. Zahlungsrückstände je Hhst. in welche Sachkonten und auf welche PK entfallen und andererseits ob die Zahlungsrückstände erst im lfd. Hj. entstanden sind oder anteilig bereits aus Vorjahren resultieren.

Die meisten Rückstände fielen bei der Hhst. 90000.00100 (Grundsteuer B) an und machten einen Gesamtbetrag von 23.486,13 € aus. Der Betrag betraf 53 PK und berücksichtigte neben den Zahlungsrückständen auch Überzahlungen. Von den Rückständen entfielen allein auf das PK 10-0132943 anteilig 19.393,02 €.

Bei der Hhst. 90000.0030 (Gewerbsteuer) sind offene Forderungen in Gesamthöhe von 8.296,07 € in 4 PK entstanden, die höchsten im PK 03-0133204 mit 5.822,32 €.

Bei Hhst. 88000.14000 (Mieten) sind KER in Gesamthöhe von 5.769,88 € ausgewiesen und betreffen ausschließlich das PK 23-0000119.

Die **KER im Vmh** in Gesamthöhe von 23.090,09 € resultieren aus Rückständen bei 5 Hhst., wobei es sich bei 4 Hhst. um rückständige Einnahmen aus Anliegerbeiträgen (insgesamt 10.427,33 €) und bei Hhst. 88000.34000 um fehlende Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (i.H.v. 12.662,76 €) handelt.

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß Erfordernis aus § 41 Nr. 3 GemHVO wurden im kassenmäßigen Abschluss 2013 der Gesamtbetrag der Verwahrgelder mit 572.356,22 und der Bestand der Vorschüsse mit 0,00 € nachgewiesen.

Verwahrgelder

Anhand der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Kontenliste Verwah- und Vorschusskonten war ersichtlich, dass sich der Gesamtbestand der Verwahrgelder aus Beständen von 5 Einzelkonten ergeben hat.

lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Vorträge aus 2012	Bestände 31.12.2013
1	1000	allg. Rücklage	296.739,09 €	555.280,33 €
2	1100	Verwahrung Kaufpreis	2.742,37 €	8.680,32 €
3	1200	Spenden	170,00 €	170,00 €
4	1400	Sicherheitseinhalte	610,49 €	610,49 €
5	0310	Separationsinteressenten	6.768,00 €	7.615,08 €
		Summen:	307.029,95 €	572.356,22 €

Der Rechenschaftsbericht enthält Erläuterungen zu den einzelnen Beständen der Verwahrkonten, so dass hierauf an dieser Stelle grundsätzlich verzichtet werden kann.

Bereits bei den Jahresabschlüssen bis 2011 und 2012 waren jeweils im Verwahrkonto 1200 „nicht verausgabte“ Spenden für „Bolzplatz“ und „Museum“ verwahrt worden.

Auch beim Abschluss des Hj. 2013 blieb der Bestand wiederum unverändert.

Mit dem Hinweis auf die Darlegungen im Pkt. 8.4 des Prüfberichtes für das Hj. 2011 vom 04.09.2012 zum unrechtmäßigen Nachweis von Spenden im Verwahrkonto wird an dieser Stelle nochmals auf die Einhaltung der Vorschrift in § 31 (2) GemHVO verwiesen.

Vorschüsse

Im Hj. 2013 waren keine Vorschüsse ausgereicht worden.

8. Übernahme in das Hj. 2014

Die Gemeinde Westheide hat erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 von der Kameralistik auf das NKHR (Doppik) umgestellt (Ausnahmegenehmigung vom 20.12.2012 des MI LSA für verspätete Einführung).

Die Geschäftsvorfälle werden nunmehr ab 01.01.2014 nach dem System der doppelten Buchführung in der Finanzbuchhaltung erfasst; die Eröffnungsbilanz wird zum Stichtag 01.01.2014 aufgestellt.

Das in der letzten kameralen Jahresrechnung (hier: 2013) enthaltene Vermögen (u.a. Rücklagen, Kassenbestände, Kassenein- und Haushaltseinnahmereste) und Schulden (u.a. Kredite, Zahlungsverpflichtungen, Verwahrgelder) sind in das neue Rechnungssystem zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 08.11.2006 Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen gegeben. Diese Empfehlungen basieren auf der Grundlage bestehender rechtlicher Regelungen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen und besitzen insofern einen gewissen Bindungscharakter. Diese getroffenen Regelungen sollten grundsätzlich Beachtung finden; Ausnahmen hiervon sind zu dokumentieren.

Der letzte kamerale Haushalt 2013 schloss wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	58.132,66 €
Kasseneinnahmereste	i.H.v.	58.132,66 €

Vermögenshaushalt

Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	23.090,09 €
Kasseneinnahmereste	i.H.v.	23.090,09 €

Verwahrunen, Durchlaufgelder, Vorschüsse

Ist - Überschuss	i.H.v.	572.356,22 €
Verwahrunen	i.H.v.	572.356,22 €

9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft

9.1 Deckungsgrundsätze

Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in §§ 17 und 18 GemHVO waren im Haushalt der Gemeinde Westheide für 2013 sowohl Deckungs- als auch Zweckbindungsvermerke angebracht worden.

9.1.1 Zweckbindung

Bei der Haushaltsplanung 2013 wurde gemäß § 17 (1) GemHVO in 4 Fällen die Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben erklärt.

Bei allen 4 Hhst. enthält die Spalte Erläuterungen den Vermerk „ZGB“ mit Hinweisen auf die begünstigten UA bzw. Hhst. mit Ausgabezweck.

Die Prüfung der Umsetzung der Zweckbindung hat ergeben, dass bei drei der Hhst. keine E eingegangen sind.

Lt. ZGB - Vermerk im Hpl. sollten die E bei der Hhst. 69000.36100 (HA = 94.200,00 €) zweckgebunden für Ausgaben bei der Hhst. 69000.96000 (HA = 145.000,00 €) verwendet werden. Bei der A - Hhst. war dazu ein Sperrvermerk angebracht, wonach der A - Ansatz bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides gesperrt war.

Für die Maßnahme sind 2 Fördermittelbescheide ergangen, wobei der Bescheid für Planungsleistungen bereits vom 31.08.2012 vorlag.

Lt. Haushaltsrechnung 2013 sind auf dieser Grundlage bei o.g. Hhst. 8.432,49 € vereinnahmt und insgesamt 13.972,20 € verausgabt worden.

9.1.2 Sperrvermerke

Im geprüften Haushaltsjahr 2013 sind neben Zweckbindungsvermerken bei Ausgabehaushaltsstellen im Rahmen der Haushaltsplanung 6 Sperrvermerke (SPV) angebracht worden.

Der Gemeinderat hat damit bereits im Rahmen der Haushaltsplanung von seiner Etathoheit Gebrauch gemacht und Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt solange gesperrt, bis die finanzielle Sicherung gewährleistet ist. In den vorliegenden Fällen bedeutete dies, dass Ausgaben erst dann geleistet werden durften, wenn die für die Zwecke zugesagten Mittel (Zuweisungen, Fördermittel) auch kassenwirksam zur Verfügung standen bzw. wenn bestimmte Voraussetzungen für die Ausgabenrealisierung erfüllt waren (Eigentumsübertragung, Vorlage Nutzungskonzept).

Bei den Sperrvermerken handelt es sich also nicht um haushaltswirtschaftliche Sperren von Ausgabeansätzen im Sinne § 29 GemHVO, sondern um Beschränkungen hinsichtlich der Kassenbewirtschaftung.

Bei der Prüfung der Umsetzung der Zweckbindungsvermerke/Sperrvermerke wurde festgestellt, dass der **Vermerk bei der Haushaltsstelle 63000.96010 überflüssig** war, weil hier kein Ausgabeansatz veranschlagt war.

Im Übrigen wurden die Sperrvermerke bei der Haushaltsdurchführung 2013 beachtet. Bzgl. des Sperrvermerkes bei der Hhst. 69000.96000 enthält der Pkt. 9.1.1 Ausführungen.

9.1.3 Deckungsfähigkeit

Mit dem Haushaltsplan sind 9 Deckungskreise (DK) eingerichtet worden, in denen gemäß § 18 (1) Satz 2 GemHVO für A bei verschiedenen Hhst. in den verschiedenen DK die gegenseitige Deckungsfähigkeit (echte) erklärt wurde.

Es wurde jedoch versäumt, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hhst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Nach Prüfung der mit dem Jahresabschluss vorgelegten Deckungskreisübersichten (nach Auflösung) ergaben sich folgende Feststellungen:

Die erklärte gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde in fast allen Fällen korrekt und abschließend umgesetzt. Innerhalb der eingerichteten DK wurden Sollübertragungen zwischen den deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Haushaltsstellen vorgenommen, so dass bei verschiedenen Hhst. Haushaltsüberschreitungen (üpl. A) ausgeglichen werden konnten

Die DK-Gesamtansatz im Deckungskreise (DK) wurden nur in einem Fall überschritten.

DK 0401

Der DK 0401 enthielt 5 Hhst. für Personalausgaben des Betriebshofes und war mit einem Gesamtansatz im Deckungskreis i.H.v. 50.100,00 € ausgestattet.

Anhand der Haushaltsrechnung und der Deckungskreisübersicht zum Jahresabschluss ist ersichtlich, dass nur bei der Hhst. 77100.41400 mit einem HA von 37.700,00 € Ausgaben in Gesamthöhe von 52.513,26 € gebucht worden sind.

Um bei der Hhst. 77100.41400 ausreichend Mittel zu haben, wurden mittels Sollübertragung alle Ansätze der anderen Hhst. des DK zur Verfügung gestellt.

Letztlich reichten die Mittel trotzdem nicht aus, so dass bei der Hhst. 77100.41400 eine üpl. A i.H.v. 2.413,26 € angefallen ist.

Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung der üpl. A wurde nicht gestellt.

DK 0501, 0506, 0546, 0641

Die Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgte korrekt.

Durch Sollübertragungen wurden innerhalb der jeweiligen Deckungskreise jeweils verschiedenen Hhst. zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Außerdem wurden aus 3 DK zur Deckung von üpl. A bei Hhst. außerhalb der Deckungskreise Mittel zur Verfügung gestellt, was ebenfalls ordnungsgemäß ist.

Auf Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

DK 0521

Für die Hhst. 56100.52000 im DK 0521 und für die Hhst. 56100.65200 im DK 0651 wurden jeweils über die Beantragung und Bewilligung einer üpl. A bei zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Dies wäre jedoch in beiden Fällen nicht erforderlich gewesen, weil im DK ausreichend Mittel zur Verfügung standen.

DK 0526

In diesem DK wurden für die Hhst. 77100.52000 überplanmäßig 1.354,12 € bereitgestellt. Die Beantragung und Bewilligung einer üpl. A war zwar grundsätzlich notwendig, wäre aber in geringerer Höhe möglich gewesen.

DK 0541

In diesem DK war ein Gesamtansatz i.H.v. 26.800,00 € veranschlagt, jedoch insgesamt 28.616,03 € verausgabt, was nur möglich war, weil überplanmäßig Mittel bereitgestellt wurden.

Für die Hhst. 56201.54200 wurden bereits am 12.04.2013 überplanmäßig 627,28 € beantragt und bewilligt, für die Hhst. 56100.54200 am 19.07.2013 ein Betrag i.H.v. 848,66 €. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrausgaben durch Sollübertragungen innerhalb des DK zu decken gewesen wären.

Für die Hhst. 02010.54200 wurden auf Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2013 weitere 5.492,07 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Da im DK noch Mittel verfügbar waren, hätte im Interesse der Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Beantragung und Bewilligung der üpl. A (hier sogar Beschluss des Gemeinderates) die Mehrausgabe zumindest anteilig noch durch Sollübertragungen innerhalb des DK gedeckt werden können.

Zu beanstanden ist im Zusammenhang außerdem, dass bereits im März 2013 von 2 Hhst. des DK insgesamt 789,73 € zur Deckung von Mehrausgaben an Hhst. außerhalb des DK verwendet worden sind.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Deckungsmittel darauf zu achten ist, dass die Beträge nicht nur zur Zeit des überplanmäßigen Bedarfes, sondern bis zum Jahresende nicht benötigt werden.

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

9.2.1 Grundlagen

Nach § 162 (1) GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Art und Umfang erheblich, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Bürgermeister.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit einer üpl./apl. A ist nach § 44 (3) Nr. 4 GO LSA in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen. Für das Hj. 2013 galt noch die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide vom 14.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.07.2011.

Gemäß Hauptsatzung galten folgende Zuständigkeiten:

- § 4 Nr. 1: Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu üpl./apl. A, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- § 6 (3): Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte ... die im Einzelfall einen Vermögenswert nicht überschreiten.

An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 162 (1) Satz 3 GO LSA vor einer Entscheidung über üpl. /apl. A die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen ist.

Die gemäß § 160 (2) GO LSA erforderlichen Erheblichkeitsgrenzen wurden für das Hj. 2013 in § 6 Nr. 2. und 3. der Haushaltssatzung festgelegt.

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben

Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2013 wurde festgestellt, dass sowohl im Vwh als auch im Vmh über- als auch außerplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh

In der Haushaltsrechnung des Vwh sind an 24 Hhst. üpl. bzw. apl. A ausgewiesen. 6 dieser Hhst. waren Bestandteil von Deckungskreisen (mit gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Deckungskreise wurde festgestellt, dass

- in 2 Fällen (Hhst. 56100.52000 / DK 0521 und 56100.54200 / DK 0651) die Anträge auf üpl. A nicht erforderlich waren, weil letztlich die Deckung innerhalb des Deckungskreise per Sollübertragung der Mittel von einer zur anderen Hhst. erfolgte. Entsprechend waren die Deckungsvorschläge in den Anträgen auch formuliert.
- im DK 0541 bei 3 Hhst. im Wege der Beantragung und Bewilligung zusätzliche Mittel bereitgestellt worden sind. Wären nicht - wie bereits unter Pkt 9.2.1 erläutert - bereits im März 2013 aus dem DK Mittel zur Deckung von Mehrausgaben außerhalb des DK abgezogen worden, wären die üpl. A bei den 3 Hhst. zumindest in dieser Höhe vermeidbar gewesen.

Bis auf zwei Ausnahmen lag für jede einzelne Mehrausgabe ein Antrag des Fachamtes an die Kämmerei vor.

Die üpl. A i.H.v. 10.647,00 € bei der Hhst. 90000.81000 und die apl. A i.H.v. 38,00 € bei der Hhst. 90000.84500 wurden nicht beantragt und bewilligt.

Die Anträge enthielten grundsätzlich Begründungen für die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA. Die Entscheidung über die Bewilligung der üpl. /apl. A wurden durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh

In der Haushaltsrechnung des Vmh sind bei 6 Hhst. üpl. (2) bzw. apl. (4) Ausgaben entstanden. Alle sind beantragt und durch das zuständige Gemeindeorgan bewilligt worden.

Aus den Begründungen zu den Anträgen für die apl. A bei den Hhst. 88000.93200 und 88000.98800 und der üpl. A bei der Hhst. 88100.96000 geht die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit der Ausgaben als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA hervor.

Für die Hhst. 02000.96000 wurden am 24.05.2013 für die apl. A i.H.v. 4.012,68 € Mittel bewilligt. Die Ausgabe wurde damit begründet, dass defekte Fenster im Gemeindebüro Neuenhofe ausgetauscht werden mussten. **Erkennbar ist bei dieser Begründung nicht, ob eine Beschädigung der Fenster die Unvorhersehbarkeit begründete.**

Für die Hhst. 46410.96000 und 46410.96010 hat der Gemeinderat Westheide am 28.08.2013 Mehrausgaben i.H.v. 24.050,00 € (üpl. A) bzw. 32.050,00 € (apl. A) beschlossen.

Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung ist ersichtlich, dass die Mittel zur „Weiterführung“ einer Baumaßnahme benötigt wurden.

Damit kann nicht von der Unvorhersehbarkeit der Ausgaben ausgegangen werden.

Hinzu kommt, dass die Mehrausgaben anteilig aus Rücklagemitteln gedeckt werden sollten.

Eine Entnahme aus der Rücklage wurde beim Abschluss des Hj. 2013 jedoch nicht realisiert, so dass für die v.g. üpl. A die Deckung nicht gesichert war.

Kann die Kämmerer/Kasse im Rahmen ihrer Prüfung der Anträge auf üpl./apl.A nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die veranschlagten HA für die Abschlussbuchungen (Zuführungen zwischen den Haushalten/Zuführung oder Entnahme aus der Rücklage) realisiert werden, können diese Mittel auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden

10.1 Vermögen

Mit der Jahresrechnung 2013 wurde gemäß § 170 (1) GO LSA i.V.m § 40 (2) Nr. 1 GemHVO eine Vermögensübersicht vorgelegt, die dem verbindlichen Muster lt. § 44 (1) GemHVO entspricht und folgende Angaben enthält:

		Stand zu Beginn des Hj. 2013	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Hj. 2013
		(in T€)			
	Vermögen nach § 39 (1) GemHVO				
	Forderungen des Anlagevermögens				
1.1	Beteiligungen sowie Wertpapiere die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat (KOWISA)	50,2	0	0	50,2
1.3	Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen Stammeinlage/Zielitzer Wobau	30,7	0	0	30,7

Bei den nachgewiesenen Beteiligungen handelt es sich um den Wert der 419 Anteile (Stückaktien) bei der KOWISA GmbH welche die Gemeinde Westheide hält. Bei einem Einzelwert von 119,76 € handelt es sich hierbei somit um Beteiligungen i.H.v. 50.179,44 €.

Unter Pkt. 1.3 sind die Kapitaleinlagen in der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH als Sacheinlage nach Übertragung des Grundvermögens nachgewiesen worden.

Lt. Eintragungen in der Vermögensübersicht zum Abschluss des Hj. 2013 verfügt die Gemeinde nicht über Vermögen nach § 39 (2) GemHVO.

10.2 Rücklagenentwicklung

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2013 wurde eine "Übersicht über die Rücklagen" vorgelegt. Sie enthält folgende Bestände zu Beginn und am Ende der Hj.:

Stand zu Beginn des Hj.	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Hj.
296,7 T€	258,6 T€	0 T€	555,3 T€

Ausgehend vom Bestand der Rücklage der Gemeinde Westheide am 01.01.2013 (296.739,09 €) und unter Berücksichtigung der beim Abschluss des Hj. 2013 möglichen Zuführung zur Rücklage (258.541,24 €) erhöhte sich der Bestand per 31.12.2013 auf 555.280,33 € (vgl. auch Tabelle unter Pkt. 7.3.4).

Der nach § 20 (2) GemHVO in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltende Sockelbetrag war vorhanden.

10.3 Schulden

10.3.1 Schuldenentwicklung

Die Schuldenentwicklung der Gemeinde Westheide im Hj. 2013 war ausgehend von den Feststellungen aus den Prüfung für das Hj. 2012 (Prüfbericht vom 29.10.2013) zu untersuchen.

Mit der Haushaltssatzung 2013 war keine Kreditermächtigung festgesetzt worden, so dass neue Kreditaufnahmen ausgeschlossen waren.

Zu Beginn des Hj. 2013 hatte die Gemeinde Westheide aus Kreditaufnahmen in Vorjahren Schulden in Gesamthöhe von 1.259.053,61 €.

Dieser Stand der Schulden hat sich im geprüfte Hj. 2013 durch die ordentliche Tilgung der Kredite durch die Gemeinde selbst (hier: 127.819,03 €) auf 1.131.189,59 € verringert.

Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2013

Am 31.12.2013 ergaben sich folgende Schuldenstände:

lfd. Nr.	Kredit-institut	Stand zu Beginn des Hj. 2012	ord. Tilgung	Stand am Ende des Hj. 2012
1	DKB	35.054,17 €	35.054,17 €	0,00 €
2	DKB	88.137,21 €	11.500,88 €	76.636,33 €
3	Investitionsbank	12.773,38 €	2.606,89 €	10.166,49 €
4	KSK Börde	754.482,18 €	41.918,68 €	712.563,50 €
5	KSK Börde	43.757,82 €	10.939,48 €	32.818,34 €
6	DKB (Wohn.-Ges.)	244.418,67 €	7.724,50 €	236.694,17 €
7	KFW	14.316,23 €	2.768,36 €	11.547,87 €
8	KSK Börde	55.185,12 €	13.937,85 €	41.247,27 €
9	KFW (ABM)	10.928,83 €	1.368,22 €	9.560,61 €
	Summen	1.259.053,61 €	127.819,03 €	1.131.234,58 €

Die v.g. Schuldenstände sind in der vorliegenden Schuldenübersicht zu Beginn und am Ende des geprüften Hj. 2013 ordnungsgemäß dokumentiert.

10.3.2 Kassenkredit

Mit den Haushaltssatzung 2013 war der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, auf 269.000,00 € festgesetzt worden.

Für das Hj. 2013 galt zunächst der am 13.04.2012 für das Konto Nr. 728121 bei der Deutschen Kreditbank abgeschlossene Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 246.000,00 € weiter.

Am 13.06.2013 wurde für das Konto Nr. 728121 bei der Deutschen Kreditbank ein neuer Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 296.000,00 € abgeschlossen.

Im geprüften Hj. 2013 erfolgte keine Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Prüfung (Teil 1 – Verwaltungsprüfung) der Jahresrechnung 2013 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht unter den einzelnen Gliederungspunkten **im Fettdruck** ausgeführt worden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Verwaltungsprüfung keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide entgegenstehen.

Zu beachten ist jedoch, dass Grundlage für das Entlastungsverfahren auch die Feststellungen aus der Technischen Prüfung maßgeblich sind.

Gemäß § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.

Gallert
Fachdienstleiterin

Jaeger
Verwaltungsprüferin

Haushaltsmäßige Festsetzungen für das Hj. 2013

	Beschluss-Nr.	Genehmigung	Bekanntmachung	Veröffentlichung (öffentl. Auslegung)
Haushaltssatzung	BV - WH/166/2013 vom 18.02.2013	Kenntn. am 04.04.2013	im Amtsblatt der VG Elbe-Heide Nr. 4 vom 26.04.2013	06.05.2012 - 24.05.2013
Endgültige Festsetzungen				
Verwaltungshaushalt				
	Einnahmen	1.348.000,00 €		
	Ausgaben	1.348.000,00 €		
Vermögenshaushalt				
	Einnahmen	1.116.600,00 €		
	Ausgaben	1.116.600,00 €		
Kreditaufnahmen für Investitionen			0,00 €	
Verpflichtungsermächtigungen			0,00 €	
Höchstbetrag der Kassenkredite			269.000,00 €	
Steuerhebesätze Grundsteuer A			300 v. H.	
Grundsteuer B			354 v. H.	
Gewerbesteuer			325 v. H.	

Anlage 2

Geprüfte Haushaltsrechnung 2012

		Einnahmen (in - € -)	Ausgaben (in - € -)	Differenz (in - € -)
Verwaltungshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	59.401,12 (KER)	9.079,52 (KAR) 50.321,60 (IFB)	
	(H)	0,00	0,00	
Anordnungs-Soll		1.448.433,78	1.448.433,78	
Gesamt-Soll		1.507.834,90	1.507.834,90	
Ist		1.449.702,24	1.507.834,90	58.132,66 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	58.132,66 (KER)	0,00	
	(H)	0,00	0,00	
Vermögenshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	31.382,15 (KER) 13.408,77 (IÜ)	16.615,09 (KAR)	
	(H)	0,00	28.175,83 (HAR)	
Anordnungs-Soll		642.380,55	642.380,55	
Gesamt-Soll		687.171,47	687.171,47	
Ist		664.081,38	687.171,47	23.090,09 (iFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	23.090,09 (KER)	0,00	
	(H)	0,00	0,00	
Verwahrgelder und Vorschüsse				
Verwahrgelder		625.852,48	53.496,26	
Vorschüsse		2.250,00	2.250,00	
Gesamt - Ist		628.102,48	55.746,26	572.356,22 (IÜ)
buchmäßiger Kassenbestand				<u>491.133,47 €</u>

	Reste aus Vj. (in - € -)	Anordnungssoll (in - € -)	Gesamtssoll (in - € -)	Ist (in - € -)	Reste auf Nj. (in - € -)
Einnahme					
Verwaltungshaushalt	59.401,12 (KER)	1.448.433,78	1.507.834,90	1.449.702,24	58.132,66 (KER)
Vermögenshaushalt	31.382,15 (KER) 13.408,77 (IÜ)	642.380,55	687.171,47	664.081,38	23.090,09 (KER)
				2.113.783,62	
Verwahrgelder und Vorschüsse				628.102,48	
Gesamt-Ist				2.741.886,10	
Ausgabe					
Verwaltungshaushalt	9.079,52 (KAR) 50.321,60 (IFB)	1.448.433,78	1.507.834,90	1.507.834,90	0,00 (KAR)
Vermögenshaushalt	16.615,09 (KAR) 28.175,83 (HAR)	642.380,55	687.171,47	687.171,47	0,00 (HAR)
				2.195.006,37	
Verwahrgelder und Vorschüsse				55.746,26	
Gesamt-Ist				2.250.752,63	
Ist-Fehlbetrag (Vwh)				58.132,66	
Ist-Fehlbetrag (Vmh)				23.090,09	
Ist-Überschuss (W,D,V)				572.356,22	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassensollbestand/KSB)				491.133,47	
Bestände der Bankkonten					
Konto- Nr. 728121 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				483.518,39	
Konto- Nr. 728113 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				7.615,08	
Kassenistbestand per 31.12.2013 (KIB)				491.133,47	

Ergebnis der Jahresrechnung 2013 (€)

Anlage 4

Einnahme

Soll-Einnahme VwH ohne Abschlussbuchungen	1.448.944,44	
Zuführung vom VmH	0,00	1.448.944,44
<hr/>		
Soll-Einnahme VmH ohne Abschlussbuchungen	197.076,60	
Zuführung aus VwH	445.327,21	
Entnahme aus Rücklage	0,00	642.403,81
<hr/>		
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>		<u>2.091.348,25</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	510,66	
Vermögenshaushalt	23,26	533,92
<hr/>		
Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamtrechnungsergebnis)		<u>2.090.814,33</u>

Ausgabe

Soll-Ausgaben VwH ohne Abschlussbuchungen	1.003.106,57	
Zuführung zum VmH	445.327,21	1.448.433,78
<hr/>		
Soll-Ausgaben VmH ohne Abschlussbuchungen	404.095,23	
Zuführung zum VwH	0,00	
Zuführung zur Rücklage	258.541,24	662.636,47
<hr/>		
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>		<u>2.111.070,25</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
<hr/>		
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	20.255,92	20.255,92
<hr/>		
- Abgang alter Kassenausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
<hr/>		
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamtrechnungsergebnis)		<u>2.090.814,33</u>

Ergebnis

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		<u>0,00</u>
- bereinigte Soll-Ausgaben - Ergebnis-		

Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl. A	außerplanmäßige Ausgabe
AS	Anordnungssoll
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahme
Epl.	Einzelplan
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GL	Gewährleistung
GR	Gemeinderat
GS	Gesamtoll
GV	Gemeindeverwaltung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Haushaltsansatz
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
Hhst.	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HS	Haushaltssoll
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IFB	Ist-Fehlbetrag
i.H.v.	in Höhe von
IÜ	Ist-Überschuss
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Jahresrechnung
KA	Kontoauszug
KAR	Kassenausgaberest
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KER	Kasseneinnahmerest
KV	Kommunalverfassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI	Ministerialblatt
MG	Mahngebühren
MI	Ministerium des Innern
NT	Nachtrag
PK	Personenkonto
RdErl.	Runderlass
SN	Sammelnachweis
SZ	Säumniszuschläge
TZ	Textziffer
üpl.A.	überplanmäßige Ausgabe
VG	Verbandsgemeinde
V-Konto	Vorschusskonto
Vmh	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
W-Konto	Verwahrkonto